

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 43 (1946)

Heft: 10

Artikel: Statistische Erhebung über die Ursachen der Armut

Autor: Marti, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Teilnehmer haben einen *Kursbeitrag von 5 Fr. beim Kursbeginn in Baden* zu bezahlen. Die Kosten für Mittagessen am Freitag, Nachtessen, Zimmer, Morgenessen am Samstag betragen ca. 20 Fr. Der genaue Betrag wird erst nach endgültiger Lokalzuteilung angegeben werden können.

Anmeldungen sind an den Aktuar der Schweizer Armenpflegerkonferenz: *A. Wild*, a. Pfr. und a. Sekr., *Zürich 2, Bederstr. 70*, Tel. 25 31 26 **bis spätestens den 8. Oktober 1946** zu richten, und es ist dabei anzugeben, ob auch Nachtessen, Zimmer und Morgenessen gewünscht wird.

Die Zuteilung an die Hotels erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung und entbieten allen Armenpflegern zu Stadt und Land herzliche Grüße

Für die Ständige Kommission:

Der Präsident:	Der Aktuar:
Dr. <i>M. Wey</i> , Nat.-Rat, Luzern.	<i>A. Wild</i> , a. Pfr. und a. Sekr. Zürich 2, Bederstraße 70, Tel. 25 31 26

Statistische Erhebungen über die Ursachen der Armut.¹⁾

(Beschluß der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 28. Juni 1946 in Genf.)

I.

Es ist der *Zweck* der Ursachenstatistik, in der ganzen Schweiz nach gleichen Gesichtspunkten sämtliche Armenunterstützungsfälle nach den ihnen zugrunde liegenden Ursachen zu erfassen. Weiß man zuverlässig, auf welche hauptsächlichen Ursachen die Armutsfälle zurückgehen, dann wird es möglich sein, durch entsprechende gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen der Erscheinung der Armut wirksam beizukommen.

Der Zweck der Ursachenstatistik ist zu allererst ein praktischer. Die Statistik wird für die Armenpflege und die künftige Armengesetzgebung der Kantone von großem Nutzen sein. Auch für die wissenschaftliche Erkenntnis des Wesens der Armut ist sie von Interesse. Sie kann ihren Zweck aber nur erfüllen, wenn sie in allen Kantonen in der gleichen Art und Weise durchgeführt wird.

II.

Für die statistische Erfassung der Armutursachen sind folgende 10 *Kategorien* beschlossen worden:

1. Fehlen des Ernährers.
2. Altersgebrechlichkeit.
3. Geisteskrankheit ohne Schwachsinn.
4. Schwachsinn.
5. Körperliche Krankheiten mit Ausnahme der Tuberkulose.
6. Tuberkulose.
7. Unfälle und Invalidität.
8. Alkoholismus, moralische Minderwertigkeit und andere Ursachen sozialer Untauglichkeit.
9. Ungenügendes Einkommen ohne eigenes Verschulden.
10. Unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Anhang: Heimgekehrte Auslandschweizer.

¹⁾ Siehe „Armenpfleger“ 1943, S. 9 ff: Die Ursachen der Armut von Dr. R. v. Dach, Bern, u. 1944, S. 70 ff: Armengesetzgebung, Altersversicherung u. Ursachenstatistik, von Dr. Zihlmann, Basel.

Diese 10 Kategorien sind nach folgender Einteilung geordnet:

Die ersten zwei Kategorien stellen *natürliche* Armutsursachen dar. Die Kategorien 3, 4, 5, 6 und 7 beziehen sich auf sogenannte *pathologische* Ursachen; es sind krankhafte Zustände, die zur Armut führen. Die Kategorie 8 erfaßt die seelisch oder *psychisch* bedingten Ursachen; der Unterstützte ist durch ein morales Versagen, durch irgendwelche Pflichtvernachlässigung, also aus eigenem Verschulden, armengenössig geworden. Die letzten beiden Kategorien schließlich stellen *wirtschaftliche* Ursachen dar, weil sie in allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind.

Die einzelnen Kategorien seien des näheren wie folgt erläutert:

1. *Fehlen des Ernährers.*

Hierher gehören alle jene Fälle, in denen zufolge des Todes oder sonstigen Fehlens des Ernährers die Familie oder einzelne Glieder davon unterstützungsbedürftig geworden sind. In erster Linie also *Unterstützungen an Witwen, Voll- und Halbwaisen*. Ist die Unterstützungsbedürftigkeit zufolge Todes der Mutter (Ehefrau) entstanden — der Vater (Ehemann) ist gestorben, ohne daß die Familie unterstützungsbedürftig geworden wäre; der Vater (Ehemann) lebt, aus irgendwelchen Gründen leistet aber die Mutter (Ehefrau) den Hauptanteil an den Unterhalt der Familie) — so ist der Fall ebenfalls unter der vorliegenden Kategorie zu erfassen.

In zweiter Linie ist sodann an jene Fälle zu denken, in denen die Familie unterstützungsbedürftig wurde, weil der *Vater* (Ehemann) *unbekanntes Aufenthaltes* ist (er hat die Familie böswillig oder aus sonstigen Gründen verlassen, Fälle der Verschollenheit), oder weil *keine oder ungenügende Alimente* trotz Bestehens einer Rechtspflicht (z. B. Scheidungsurteil, Vaterschaftsurteil) geleistet werden.

Selbstverständlich soll bei diesen Fällen geprüft werden, warum der Ernährer fehlt und ob der Mangel durch Maßnahmen ihm gegenüber (Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge, Strafanzeige oder armenpolizeiliche Maßregelung wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht) behoben werden kann. An der statistischen Erfassung des Falles unter der Kategorie Fehlen des Ernährers ändert das nichts.

2. *Altersgebrechlichkeit.*

Hier sind nur jene Fälle einzureihen, bei denen das hohe Alter die Hauptursache der Armengenössigkeit ist. Der Ausdruck „hohes Alter“ ist dabei durchaus relativ zu verstehen. In einem Falle kann schon mit 60 Jahren oder noch früher die Ausübung eines Berufes oder die Vermittlung von Arbeit wegen des fortgeschrittenen Alters nicht mehr möglich sein, währenddem in einem anderen Falle die Arbeitsfähigkeit bis ins 70. Altersjahr oder noch länger erhalten bleibt. In der Regel dürfte das 65. Altersjahr die Grenze bilden. Auch solche Fälle, in denen nur eine verminderte Arbeits- oder Vermittlungsfähigkeit eingetreten ist, gehören hierher.

3. *Geisteskrankheit ohne Schwachsinn.*

Darunter fallen alle Arten geistiger Erkrankungen und psychischer Defekte, insbesondere auch die Epilepsie, mit Ausnahme des Schwachsinns. Die hier katalogisierten Unterstützten werden sich in der Regel in Heil- und Pflegeanstalten befinden.

4. *Schwachsinn.*

Schwachsinn ist vererbter, angeborener oder erworbener Intelligenzdefekt. Wegen der verhältnismäßigen Häufigkeit des Schwachsinns ist es gerechtfertigt,

eine besondere Kategorie zu schaffen. Als Regel darf man sagen, daß der Schwachsinnige in der Lage ist, sich durch Arbeit selbst zu erhalten, sofern ihm durch die Armenbehörde, sei es durch Versorgung bei einem Meister oder in sonstiger Weise, hiezu verholffen wird.

5. *Körperliche Krankheiten mit Ausnahme der Tuberkulose.*

Darunter sind alle Arten von akuten und chronischen Krankheiten gemeint. Auch wenn Krankengelder bezogen werden, die für den Unterhalt jedoch ungenügend sind, gehört der Fall unter diese Kategorie 5, nicht etwa unter die Kategorie 9 (ungenügendes Einkommen). Der Unterstützte könnte sich und seine Familie, wenn er nicht krank geworden wäre, selbst erhalten.

6. *Tuberkulose.*

Gemeint sind sämtliche Arten tuberkulöser Erkrankungen, wie Lungentuberkulose, Knochentuberkulose usw.

7. *Unfälle und Invalidität.*

Die Unterstützungsbedürftigkeit ist entstanden durch einen Unfall oder durch angeborene, erworbene, gänzliche oder teilweise Invalidität. Sofern in ungenügendem Maße Unfall- oder Invaliditätsrenten bezogen werden, gehört der Fall, gleich wie bei Krankheit, unter die vorliegende Rubrik, nicht unter die Kategorie „Un- genügendes Einkommen“.

8. *Alkoholismus, moralische Minderwertigkeit und andere Ursachen sozialer Untauglichkeit.*

Die Verarmung ist auf Alkoholismus, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, sittliche Verdorbenheit, Haft- und Gefängnisstrafen, Unfähigkeit der Ehefrau im Haushalt und dergleichen zurückzuführen.

Die vorliegend erfaßten Fälle werden in der Regel durch administrative Maßnahmen (Trinkerfürsorge, Bevormundung, administrative Versorgung usw.) behandelt werden können.

9. *Ungenügendes Einkommen ohne eigenes Verschulden.*

Bei dieser Kategorie ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß der Unterstützte und seine Familie keine Schuld daran tragen, daß das Einkommen ungenügend ist. Es gehören hieher demnach auch jene Fälle, in denen trotz angestrebter Arbeit der Verdienst nicht ausreicht, sei es wegen ungenügender Belohnung, sei es wegen großer Kinderzahl, sei es wegen sonstiger Unterstützungspflichten. Sobald dagegen die Unterstützungsbedürftigkeit auf Krankheit in der Familie zurückzuführen ist, auf Unfälle usw., ist der Armenfall unter die entsprechende andere Kategorie einzureihen.

10. *Unverschuldete Arbeitslosigkeit.*

Auch bei dieser Kategorie spielt das Moment des Verschuldens eine ausschlaggebende Rolle. Sobald die Arbeitslosigkeit auf Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Altersgebrechlichkeit, Teilinvalidität usw. zurückzuführen ist, ist der Fall bei der entsprechenden anderen Kategorie zu zählen.

Anhang: Heimgekehrte Auslandschweizer.

Diese Fälle sind besonders zu erfassen, da sie eine außerordentliche Ursache der Armut darstellen.

Dieser Anhang kann je nach Bedürfnis auf weitere ähnliche außerordentliche Fälle ausgedehnt werden.

III.

Die *Handhabung und Durchführung der Statistik* hat wie folgt zu geschehen:

1. Die Armenunterstützten sind *von demjenigen Gemeinwesen zu zählen, das sie zu seinen Lasten unterstützt* (Gemeindearme durch die unterstützende Heimat- oder Wohnsitzgemeinde; staatliche Armenfälle durch das kantonale Armendepartement); nicht von dem Gemeinwesen, das nur Unterstützungen vermittelt oder das lediglich Beiträge zu leisten hat. Die Konkordatsfälle (Fälle und Unterstützungsanteile) werden aus praktischen Gründen vom Wohn- und Heimatkanton je einmal gezählt.

Nicht zu zählen sind, insofern sie nicht gleichzeitig armengenössig sind: die Empfänger von Leistungen der Sozialversicherung (Lohn- und Verdienstausschüttungen, Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung) und der Sozialfürsorge (Krisenhilfe, Kriegsfürsorge, Teuerungsbeihilfe, Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen, Auslandsschweizerhilfe, Stiftung „Pro Juventute“ und „Für das Alter“ usw.).

2. Zu erfassen ist der *Unterstützungsfall als solcher*, entweder die unterstützte Einzelperson oder die unterstützte Familie, wobei als Familie die zu einer Unterstützungseinheit im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Armenrechtes gehörenden und im gleichen Haushalte lebenden Personen zu verstehen sind.

3. Außer der Erfassung des Unterstützungsfalles sind auch die *ziffernmäßigen (finanziellen) Aufwendungen für jeden Unterstützungsfall* festzuhalten.

4. Es ist selbstverständlich, daß *jeder Fall nur unter einer Kategorie* erfaßt wird, und zwar unter der *Hauptursache*. *Beispiele:*

Der Unterstützte ist arbeitslos, weil er wegen körperlicher oder geistiger Schwäche keine Arbeit mehr findet oder nicht mehr genügend arbeitsfähig ist. Also ist Krankheit, Altersgebrechlichkeit oder Schwachsinn die Hauptursache und nicht die Arbeitslosigkeit. In einem anderen Falle hat die Armenbehörde die Arzt- und Spitalkosten zu bezahlen. Sofern hier Mißwirtschaft oder Liederlichkeit, also moralische Minderwertigkeit, die Ursache dafür bilden, daß der Unterstützte die Arzt- und Spitalkosten nicht selber bezahlen kann, ist der Fall unter moralische Minderwertigkeit, nicht unter Krankheit einzuordnen.

Man muß den Fall somit immer auf seine *Hauptursache* hin prüfen und nicht meinen, der unmittelbare Anlaß der Armengenössigkeit sei auch immer zugleich die Hauptursache.

Zu diesen Richtlinien haben sich die kantonalen Armendirektoren nicht mehr zu äußern. Sind sind für diejenigen Kantone, die die Statistik durchführen wollen, verbindlich. Eine Verpflichtung zur Durchführung besteht mit Rücksicht auf die in einzelnen Kantonen und Gemeinden bestehenden Schwierigkeiten nicht. Die Konferenz erwartet aber doch, daß nach und nach alle Kantone das Schema für die Statistik, die fortan alle Jahre erstellt werden soll, benützen werden. *A.M.*

Schweiz. *Konferenz der kantonalen Armendirektoren.* Unter dem Vorsitze ihres Präsidenten, Regierungsrat Dr. Max Obrecht, Solothurn, tagte am 28. und 29. Juni 1946 die Konferenz der kantonalen Armendirektoren in Genf, an der sämtliche Kantone vertreten waren.

1. Mit Bezug auf die Anrechnung eines Teils der Leistungen als Armenunterstützung aus der *Übergangslösung der Alters- und Hinterlassenenversicherung* erklärte die Konferenz folgende Richtlinien des Vorstandes als verbindlich:

1. Die Rente soll grundsätzlich dem Armengeössigen eine gewisse finanzielle Besserstellung bringen. Der Vorstand hält es für wünschenswert, daß dort, wo die Unterstützung bisher eine geringe war, der Anlaß benützt wird, sie angemessen zu erhöhen.
2. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Armendirektoren empfiehlt den Kantonen bei der Bemessung der Unterstützung einen Betrag von Fr. 5.— bis Fr. 10.— bei Einzelpersonen und Fr. 10.— bis Fr. 20.— bei Ehepaaren von der Rente nicht anzurechnen.
3. Jeder Einzelfall ist individuell zu behandeln, wobei die sub. Ziffer 2 genannten Ansätze als Richtlinien aufzufassen sind.
4. Bei Anstaltsversorgung regelt sich die Gewährung eines Rentenbetrages am besten so, daß die Anstaltsleitung das Betreffnis dem Insaßen auszahlt und alsdann der Armenbehörde verrechnet.

2. Nach Einführungsreferaten von Direktor Max Zeltner, Albisbrunn, Fr. Maria Meyer, Sekretärin der Pro Infirmis, Zürich, und Regierungsrat Heußler, Zürich, wurde der Vorstand der ADK beauftragt, das ganze Problem betreffend die *Anstaltennot* zu prüfen und der Konferenz seiner Zeit Bericht und Antrag einzubringen.

3. Da Dr. Ed. Krafft, Chef der Justizabteilung des Justiz- und Polizei-Departementes des Kantons Waadt, in Lausanne, infolge Krankheit am Erscheinen leider verhindert war, hielt das Einführungsreferat Dr. Claude Mercier, der im Auftrage von Dr. Krafft der ADK folgende Grundsätze unterbreitete, die verankert werden sollten in einem *Bundesgesetz über die Kosten des Unterhaltes, der ärztlichen und Spitalbehandlung und der Beerdigung von Schweizerbürgern, die in einem andern als ihrem Heimatkanton unterstützungsbedürftig oder krank geworden oder verstorben sind* (auf Grund von Art. 43 Abs. 4, Art. 45 Abs. 3 und Art. 48 der Bundesverfassung).

I. *Unterstützungsbedürftige Schweizerbürger, die in einem andern als ihrem Heimatkanton Wohnsitz haben.*

- a) Die Kantone sind gehalten, den auf ihrem Gebiete wohnenden unterstützungsbedürftigen Bürgern anderer Kantone die Hilfe und die Pflege angedeihen zu lassen, die ihr Zustand notwendig macht, sofern die Unterstützungsbedürftigkeit auf einer vorübergehenden Ursache beruht.
Diese Unterstützung soll im gleichen Maße und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Angehörigen gewährt werden.
- b) Beruht die Unterstützungsbedürftigkeit auf einer dauernden Ursache, so geht die Unterstützung zu Lasten des Heimatkantons, der entweder die Heimschaffung seines Bürgers verlangen oder die dem Wohnkanton erwachsenden Unterstützungskosten zurückerstatten kann.
Handelt es sich indessen um einen Kranken, der infolge seines Gesundheitszustandes oder aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht transportiert werden kann, so ist der Heimatkanton gehalten, dem Wohnkanton die Unterstützungskosten zurückzuerstatten.

II. *Unterstützungsbedürftige Schweizerbürger, die in einem andern als ihrem Heimatkanton durchreisen oder vorübergehenden Aufenthalt nehmen.*

- a) Die Kantone sind gehalten, den auf ihrem Gebiete durchreisenden oder vorübergehenden Aufenthalt nehmenden unterstützungsbedürftigen Schweizerbürgern zu Lasten des Wohnkantons die dringende Hilfe und Pflege angedeihen zu lassen, die ihr Zustand notwendig macht.
- b) Beruht die Unterstützungsbedürftigkeit auf vorübergehenden Ursachen, so geht auch die weitere Unterstützung zu Lasten des Wohnkantons.
- c) Hat in den unter Lit. a) und b) vorgesehenen Fällen der Unterstützte keinen Wohnsitz in der Schweiz, so geht die Unterstützung zu Lasten des Heimatkantons.
- d) Beruht die Unterstützungsbedürftigkeit auf dauernden Ursachen, so geht die weitere Unterstützung zu Lasten des Heimatkantons.
- e) Der Kanton, dem die weitere Unterstützung obliegt, kann entweder die Zuführung

des Unterstützten verlangen oder dem Aufenthaltskanton die Unterstützungskosten zurückerstatten.

Handelt es sich um einen Kranken, der wegen seines Gesundheitszustandes oder aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht transportiert werden kann, so ist der unterstützungspflichtige Kanton verpflichtet, dem Aufenthaltskanton die Unterstützungskosten zurückzuerstatten.

III. *Gemeinsame Bestimmungen.*

- A. Ist der unterstützte Bürger zweier oder mehrerer Kantone, so gilt als Heimatkanton im Sinne des vorliegenden Gesetzes der Kanton, wo er zugleich seinen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat.
Hat oder hatte der Unterstützte in keinem seiner Heimatkantone Wohnsitz, so gilt als Heimatkanton im Sinne des vorliegenden Gesetzes der letzte, dessen Bürgerrecht er oder seine Vorfahren erworben haben. Diesem Kanton steht der Rückgriff auf die andern Heimatkantone zu, wobei die Kosten zu gleichen Teilen auf sie verteilt werden.
- B. In den unter I Lit. b) und II Lit. d) vorgesehenen Fällen gehen die Kosten vom elften Tage an, nachdem er durch den Wohnsitzkanton vom Fall Kenntnis erhalten hat, zu Lasten des Heimatkantons.
- C. Die Heimschaffungskosten gehen immer zu Lasten des unterstützungspflichtigen Kantons.

Als 2. Referent sprach Dr. Max Ruth, Bern, worauf der Vorstand beauftragt wurde, ein weiteres Gutachten einzuholen, das den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Armendirektoren zur Kenntnis gebracht werden soll.

3. *Abbau der Kriegsfürsorgemaßnahmen.* Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erließ am 28. Januar 1946 an die Kantonsregierungen ein Kreisschreiben, worin mitgeteilt wurde, daß auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge des Bundes vorgesehen sei, die beiden Vollmachtenbeschlüsse vom 10. Oktober 1941 über Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung sowie vom 13. September 1943 über Durchführung von Naturalaktionen zu Fürsorgezwecken per 31. Dezember aufzuheben. Der Vorstand, der diese Frage eingehend geprüft hat, beantragte der Konferenz eine Intervention beim Bund in folgendem Sinne:

1. Der Abbau soll auf Jahresende nicht erfolgen, da sich die Lage nicht gebessert hat.
2. Der obgenannte Vollmachtenbeschluß soll mindestens für den Winter 1946/47 noch bestehen bleiben.
3. Dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ist zu beantragen, daß, wenn der Abbau kommt, dieser nur stufenweise vorgenommen werde.

Die Konferenz beschließt in diesem Sinne.

4. Auf Ansuchen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz wurde beschlossen, die Kantone einzuladen, ihre *grundsätzlichen kantonalen Entscheide über das Unterstützungswesen*, die von allgemeinem Interesse sind, *in der Entscheide-Beilage zum „Armenpfleger“ zu veröffentlichen.* Die Kantone haben einen kantonalen Redaktor zu bestimmen, der sich mit dem Redaktor der Entscheide-Beilage, Fürsprecher Wyder, Bern, in Verbindung zu setzen hat.

5. Über die *Statistik über die Armenausgaben im Jahre 1944* referierte der Sekretär der Konferenz der kantonalen Armendirektoren, A. Marti, Solothurn, wobei er in Aussicht stellte, daß dieselbe im Monat Oktober veröffentlicht werden könne. Über die demographische Lage der Schweiz sprach Dr. Leo Schürmann, Solothurn, wobei er darauf hinwies, daß die betreffenden Statistiken im April 1946 herausgekommen seien. Der Kommentar zu dieser Statistik ist zur Zeit noch in Bearbeitung.
6. Nach Ziffer 2 und 3 des Arbeitsprogrammes der Konferenz der kantonalen Armendirektoren wird die derzeitige *Armengesetzgebung aller Kantone gesammelt und vergleichend zusammengestellt.* Ebenso ist die *Gesetzgebung sämtlicher Kantone über das Bürgerrechtswesen zu sammeln und zusammenzustellen,* „wobei besonders festgestellt

werden soll, inwieweit der automatische Bürgerrechtserwerb nach einer bestimmten Wohnsitzdauer vorgesehen, und inwieweit die Einbürgerung kantonsfremder Schweizerbürger nach einem bestimmten Wohnsitzdauer erleichtert wird“. (Arbeitsprogramm Ziffer 3 a.) Über diese Punkte referierte Dr. Leo Schürmann, Solothurn, und die Konferenz nahm vom Berichte in zustimmendem Sinne Kenntnis.

7. Zum *Sekretär der Konferenz im Nebenamt* mit Wirkung ab 1. Juli 1946 wurde gewählt: Aug. Marti, Solothurn, Bureau: Baselstraße 40.

Der Protokollführer: Aug. Marti, Sekretär.

NB. Über den genauen Wortlaut der einzelnen Referate sei auf das offizielle Protokoll der Konferenz der kantonalen Armendirektoren hingewiesen.

Bern. *Die Armenanstalten im Kanton Bern.* Unter diesem Titel wurde im Dezember 1945 an der Sozialen Frauenschule eine Diplomarbeit eingereicht, die Fräulein Annelies Frutiger als Verfasserin hat. Angesichts der verschiedenen Diskussionen in dieser Frage hat eine Arbeit, die sich bemüht, sachlich zu prüfen und zu urteilen, sicher nicht geringen Wert. Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Armenanstalten werden zwei verschiedene Arten von Armenhäusern unterschieden: a) die Verpflegungsanstalten und Hospices des Vieillards und b) die Gemeindefarmhäuser. Es wird mit Recht konstatiert, daß die großen Anstalten finanzielle Vorteile bieten und vom Versorger aus gesehen günstiger sind als die kleinern, teuern Anstalten. Für den Pflegling jedoch wirkt sich der Massenbetrieb in verschiedener Hinsicht nachteilig aus. Aber auch die Gemeindefarmhäuser weisen Nachteile auf; denn 1. ist der Betrieb für eine Gemeinde verhältnismäßig teuer, so daß zum Teil sehr spürbare Einschränkungen gemacht werden müssen, 2. ist es oft schwer, geeignete Hauseltern oder Personal zu finden und 3. sind die Beschäftigungsmöglichkeiten im Vergleich zu den Verpflegungsanstalten gering. Beide Anstalten haben ihre Berechtigung, indem sich die großen Anstalten besser zur Aufnahme von Kranken eignen, während normale Alte sich im kleinen Heim wohler fühlen. Am 1. Juli 1945 gab es in den bernischen Armenanstalten total 3566 Insassen, wovon 2011 Männer und 1555 Frauen. Davon werden als normal bezeichnet 557, chronisch krank einschließlich altersgebrechlich 829, blind 77, taubstumm 250, schwerhörig 464, geistesschwach 787, schwererziehbar 121, alkoholkrank 344, epileptisch 41 und geisteskrank 377. Der Haupteinweisungsgrund ist in erster Linie die Armut, die aber nur eine Folge der verschiedensten Ursachen ist: normal biologische Ursachen, pathologische Zustände, soziale und kulturelle Ursachen und Natur- und Spezialkatastrophen. Rund 80% der Insassen (2922) wurden durch die Armenbehörden und die staatliche Armenpflege eingewiesen. Nur 2% sind auf eigenes Begehren oder auf Verlangen der Angehörigen eingetreten. Diesen Selbstzahlern wird in verschiedenen Anstalten eine besondere Behandlung zuteil; sie erhalten bessere Verpflegung und besitzen ihr eigenes Zimmer. Jährlich scheiden 18—20% der Pfleglinge aus der Anstalt aus, nahezu die Hälfte durch den Tod bedingt. Von den zum Selbsterwerb Austretenden kehren viele wieder in die Anstalt zurück. In bezug auf den Beruf bilden die Gruppen der ausgesprochen ungelerten Hilfsarbeiter die Mehrheit unter den Insassen. Die Arbeit beschäftigt sich eingehend mit der Heimführung: Verwaltung und Personal, Heimeinrichtung, ärztlicher Dienst, Verpflegung, Wahrung der Persönlichkeit, Beschäftigung (611 in der Hauswirtschaft), 765 in der Landwirtschaft, 275 in einem gewerblichen Betrieb und 1776 krank oder sonst arbeitsunfähig), Freizeit und Erholung, Strafen (Ausgehverbot). In ihren Schlußfolgerungen sagt die Verfasserin: „Die Armenanstalt ist ein notwendiges Übel in der Armenpflege, ein mehr oder weniger guter Ersatz für die Familienpflege. Letztere soll nicht ausgeschaltet werden durch die Armenanstalt; es gibt aber Leute, welche nicht in einem Privatplatz versorgt werden können. Die Aufhebung der Armenanstalten würde die Lage nicht ändern. Wohl aber geht die Forderung nach einer bessern Differenzierung bei der Einweisung der Pfleglinge.“ Die Verfasserin schließt mit den Worten: „Mir scheint, daß auch von Seiten der Öffentlichkeit mehr getan werden könnte, um den Verpflegungsanstalten zu besserm Ansehen zu verhelfen, denn auch sie erfüllen eine soziale Aufgabe.“

A.